

Der Vorstand

Albstadtweg 11
70567 Stuttgart

KVBW · Postfach 80 06 08 · 70506 Stuttgart

An alle für die Schnellinformation
angemeldeten ärztlichen Mitglieder
der KVBW der Fachgruppe Gynäkologie

04. 03.2022

Per E-Mail oder Fax

Unser Zeichen: Dr. M.

Versorgung mit Langzeit-Kontrazeptiva vor dem 22. Geburtstag

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

zur **Versorgung mit Langzeit-Kontrazeptiva**¹ bei Versicherten **vor dem 22. Geburtstag** gehen bei uns regelmäßig Anfragen ein. Deshalb möchten wir die auf dem **Boden der Gesetzgebung** basierenden aktuell geltenden Regelungen beleuchten und diesbezüglich für größtmögliche Klarheit sorgen.

Bei der Auswahl eines im Einzelfall geeigneten und wirtschaftlichen Empfängnisverhütungsmittels zulasten der GKV muss **laut Gesetzgeber** die **individuelle Entscheidung** der Patientinnen für eine bestimmte Verhütungsmethode **mehr als bisher berücksichtigt** werden (Gesetz zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch, das am 29. März 2019 in Kraft getreten ist). Er stellt erläuternd in der Bundestagsdrucksache 89/19 fest:

„Die Regelung soll dazu beitragen, ungewollte Schwangerschaften zu verhindern, und insbesondere jungen Frauen einen **selbstbestimmten Umgang** mit Mitteln der Empfängnisverhütung ermöglichen.“

Entscheidet sich eine Patientin bewusst für ein Langzeit-Kontrazeptivum und stehen dieser Versorgung ärztlicherseits **keine medizinischen Gründe entgegen**, ist somit das entsprechende Mittel als indizierte Methode der Empfängnisverhütung vor dem 22. Geburtstag unabhängig von der Liegedauer (in der Regel 3–5 Jahre) **zulasten der GKV** zu verordnen.

Unter den Begriff des Langzeit-Antikonzeptivums fallen insbesondere das Einlegen eines IUP/IUS (GOP 01830) und die subkutane Applikation eines implantierbaren Depot-Kontrazeptivums (GOP 01832), sie erfolgen im genannten Zeitraum **zulasten der GKV**.

Für orale Kontrazeptiva ergeben sich keine Änderungen. So wie bisher erfolgt deren Verordnung auf Kassenrezept in der genannten Altersgruppe. Hierbei sollte eine Packungsgröße gewählt werden, deren Inhalt den Bedarf bis höchstens einen Monat nach dem 22. Geburtstag abdeckt.

¹ Intrauterinpressar (IUP), Intrauterinsystem (IUS) oder Implantat (zur Systematik siehe Verordnungsforum 43, Seite 34 ff.: „Systematik der hormonalen Kontrazeptiva“, <https://www.kvbawue.de/presse/publikationen/verordnungsforum/>)

Zusammengefasst gilt somit für Patientinnen, die unter ärztlicher Einbeziehung medizinischer Aspekte vor dem 22. Geburtstag mit einem Langzeit-Kontrazeptivum versorgt werden wollen: Die Verordnung des Langzeit-Kontrazeptivums (IUP/IUS oder implantierbares Depot-Kontrazeptivum) und die Abrechnung der ärztlichen Leistung erfolgen zulasten der GKV (keine Kostenerstattung auf Basis einer Privatliquidation).

Eine Vorabgenehmigung durch die Krankenkasse ist hierfür nicht erforderlich.

Wir sind uns bewusst, dass die derzeitige Vergütungshöhe der GOP 01830 in keiner Weise den Aufwand für diese quasi operative Leistung abbildet, weder in Bezug auf den fakultativen oder den obligaten Leistungsinhalt noch in Bezug auf die Beratung der Patientin.

Wir werden mit weiteren Kassenärztlichen Vereinigungen auf Bundesebene eine dringende Anpassung der Situation einschließlich der Übernahme der Leistung in das Kapitel „ambulantes Operieren“ kurzfristig beantragen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung:

Fragen zur Verordnung:

0711 7875-3663

verordnungsberatung@kvbawue.de

Fragen zur Abrechnung:

0711 7875-3397

abrechnungsberatung@kvbawue.de

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Norbert Metke
Vorsitzender des Vorstands